



16. Juli 2019

# Fragen zur Vernehmlassung zur Änderung des Umweltschutzgesetzes

Wir bitten Sie höflich, Ihre Stellungnahme gemäss folgender Struktur zu erfassen:

## 1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes

- a) Definition der gebietsfremden (Art. 7 Abs. 5<sup>quinquies</sup> E-USG) und der invasiven gebietsfremden Organismen (Art. 7 Abs. 5<sup>sexties</sup> E-USG)

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

- ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Definition entspricht der Definition, wie sie bereits in der Strategie gebietsfremde Arten verwendet wird.

- b) Kompetenz zum Erlass von Vorschriften gegen invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 1 E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

- ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Eine schweizweit koordinierte Herangehensweise bei der Verhütung, Bekämpfung und Überwachung von invasiven gebietsfremden Organismen ist sehr sinnvoll und notwendig. Diese Kompetenz muss beim Bundesrat liegen, wie in der Vorlage vorgesehen. Massnahmen sollten jedoch in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden erarbeitet werden. Die Verbreitung der Organismen ist zudem nicht in jedem Landesteil gleich und muss deshalb unbedingt auf die Regionen individuell abgestimmt und bewertet werden.

- c) Massnahmen gegen unabsichtlich eingeschleppte invasive gebietsfremde Organismen (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. a E-USG).

- i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

- ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Wie im erläuternden Bericht beschrieben, ist der beabsichtigte/bewusste Umgang mit Organismen in der Umwelt bereits geregelt. Es ist zu begrüssen, dass die neue Vorlage die Lücke hinsichtlich des unbeabsichtigten Umgangs schliesst. Allerdings ist noch eine gewichtige Massnahme zu ergänzen: Invasive, gebietsfremde Arten dürfen nicht mehr in den Verkauf gelangen und gehandelt werden.

d) Meldepflicht bei Auftreten von invasiven gebietsfremden Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. b E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Meldepflicht ist zu begrüssen. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen frühzeitig erkannt werden, können die erforderlichen Massnahmen mit verhältnismässigem Aufwand umgesetzt werden.

Für die Umsetzung der Meldepflicht wird zusätzliches Personal benötigt. Bund und Kantone müssen sicherstellen, dass dafür die nötigen finanziellen und personellen Mittel zur Verfügung gestellt werden und das Fachwissen vorhanden ist.

Die Meldepflicht innerhalb von Befallszonen soll nicht aufgehoben werden, sondern je nach Art und Befallsstärke geregelt werden. Es muss sichergestellt werden, dass nicht innerhalb von Befallszonen ein so starker Druck (zB. Samenflug) entsteht, dass damit aussenliegende Gebiete befallen werden können.

e) Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 2 Bst. c i.V.m. Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 4 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen sollen verpflichtet werden, die notwendigen Bekämpfungsmassnahmen auszuführen oder zu dulden. Nur wenn invasive gebietsfremde Organismen auf allen befallenen Flächen bekämpft werden, kann eine weitere Ausbreitung verhindert werden.

Die Regelung setzt ein grosses Wissen von GrundeigentümerInnen voraus. Bund und Kantone müssen deshalb zusätzlich ausreichende Informationsportale zur Verfügung stellen, wie die invasiven Arten erkannt werden und wie die Bekämpfung und Entsorgung von invasiven Arten sachgerecht zu erfolgen hat. Zudem ist eine umfassende Informationskampagne für eine breite Öffentlichkeit nötig.

Ausserdem muss in der Gesetzesvorlage das Prinzip klar formuliert werden, dass für die Bekämpfung gewisser invasive Arten (z.B. schwer erkennbare Arten, anspruchsvolle Bekämpfung) Bund und Kantone zuständig sind und die Bekämpfung durch den/die Grundeigentümer/in geduldet werden muss, für die Bekämpfung anderer Arten (z.B. leicht erkennbare und leicht bekämpfbare Arten) die GrundeigentümerInnen zuständig sind.

<sup>1</sup> Die Auswahl der Organismen erfolgt gemäss Stufenkonzept der Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten.

GrundeigentümerInnen mit grossen Flächen (über 50ha) sollen ein Bekämpfungskonzept erstellen und in den ersten fünf Jahren finanziell unterstützt werden (z.B. Waldbesitzer). Bundesbetriebe haben die Bekämpfung ohne Subventionen im Rahmen ihres Leistungsauftrags zu leisten, bzw. über das ordentliche Budget (Unterhalt) abzurechnen.

Für die konsequente Umsetzung der Regelung sind kompetente Fachpersonen für die Erfassung der invasiven gebietsfremden Organismen auf Privateigentum notwendig, die zudem auch die Bekämpfungs- und Erfolgskontrolle übernehmen müssen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass GrundeigentümerInnen einen Befall aus Angst vor den Kosten verschweigen oder die Bekämpfung unsachgemäss erfolgt oder ein Befall gar nicht erst erkannt wird.

Die Unterhaltungspflicht der Inhaberinnen und Inhaber von Grundstücken, Anlagen oder Gegenständen bei Befall invasiver gebietsfremder Organismen wird hohe Kosten verursachen. Hier ist eine Übergangslösung einzuführen, bei welcher Bund und Kantone bei stark befallenen Flächen einen Beitrag an die Erstsanierung leisten.

f) Bekämpfungspflicht für invasive gebietsfremde Organismen<sup>1</sup> (Art. 29<sup>f</sup><sub>bis</sub> Abs. 2 Bst. c E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Nur mit einer klar definierten Bekämpfungspflicht ist ein systematisches Vorgehen gegen invasive gebietsfremde Arten überhaupt möglich. Neben der Einteilung der invasiven gebietsfremden Arten in die verschiedenen Kategorien gemäss Stufenkonzept soll stärker betont werden, dass ein systematisches Vorgehen nötig ist (z.B. in einem Flusstal von der Quelle zur Mündung) und dass die Bekämpfung regelmässig zu erfolgen hat. Ebenso wichtig ist nach einer erfolgreichen Bekämpfung das Monitoring, das einen Neubefall verhindern soll. Dies wird in dem vorgesehenen Bekämpfungskonzept nicht genannt und ist zu ergänzen.

Auch hier muss grossen Wert auf die kompetente Umsetzung gelegt werden (Erkennen von invasiven Arten, Wissen über deren Bekämpfung und fachgerechte Entsorgung).

g) Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten (Art. 29<sup>f</sup><sub>bis</sub> Abs. 2 Bst. d & Art. 29<sup>f</sup><sub>bis</sub> Abs. 3 E-USG)

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend  
 sie ist nur bedingt überzeugend\*  
 sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Die Vollzugs- und Finanzierungszuständigkeiten sind sinnvoll geregelt und entsprechen der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung von Bund und Kantonen.

Im erläuternden Bericht wird hingegen nicht erwähnt, wie der zusätzliche Mittelbedarf finanziert wird. Die Finanzierung der Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten darf nicht zu Lasten von anderen Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

h) Kompetenz zum Erlass einer Amtsverordnung (Art. 29<sup>bis</sup> Abs. 5 E-USG).

i. Einschätzung der vorgeschlagenen Änderung:

- sie ist vollständig überzeugend
- sie ist nur bedingt überzeugend\*
- sie ist nicht überzeugend\*

ii. \*Bitte begründen Sie Ihre Einschätzung:

Pro Natura begrüsst den Erlass einer Amtsverordnung für dringende befristete Massnahmen durch das BAFU, damit allfällige Befallsherde in der Schweiz sofort getilgt werden können.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln der Botschaft

### Kap. 1 Grundzüge der Vorlage

Pro Natura begrüsst die Vorlage, welche die Umsetzung der in der Strategie invasive gebietsfremde Arten vorgesehenen Massnahmen möglich macht. Ebenfalls positiv finden wir, dass Massnahmen gegen invasive gebietsfremde Arten abgestuft durchgeführt werden sollen, dass die Einstufung periodisch überprüft wird und dass die Übernahme der EU-Liste geprüft wird, damit die Schweiz nicht zu einem Schlupfloch für den Import invasiver Organismen nach Europa werden kann.

Grundsätzlich sind der Handel und der Verkauf von invasiven gebietsfremden Arten (bei Pflanzen alle Arten der Schwarzen Liste) in der Schweiz zu verbieten. Dies ist in der Gesetzesvorlage zu ergänzen.

Wir sind grundsätzlich mit dem Stufenkonzept einverstanden. Es sind jedoch noch folgende Anpassungen und Konkretisierungen erforderlich:

- Als Grundlage der Einstufung in das Stufenmodell bei den Pflanzen ist die Schwarze Liste zu nehmen. Sie bestimmt das Invasions- und Schadenspotenzial einer Art nach allen relevanten Kriterien.
- Grundsätzlich sollen alle Arten, welche nach den Kriterien der Schwarzen Liste als invasiv eingestuft wurden, mindestens der Stufe C zugeordnet werden.
- Die Einhaltung der Massnahmen für Arten der Stufe B (vorschrifts- und anweisungsgemässen Umgang) erscheinen weder durchsetzbar noch kontrollierbar. Die Stufe B soll deshalb entweder nur Verdachtsarten (bei den Pflanzen Watch-Liste) oder griffigere Massnahmen enthalten. Allenfalls macht auch hier ein (temporäres) Pflanz- bzw. Inverkehrbringen-Verbot Sinn.
- Die Zuordnung der Arten im Stufenkonzept sollte regional erfolgen. Je nach Gebiet sollen Arten unterschiedlich eingestuft werden können, je nach Schaden, die sie dort verursachen.

### Kap. 2 Erläuterungen zu einzelnen Artikeln

Siehe oben unter „1. Beurteilung der vorgesehenen Änderungen des Umweltschutzgesetzes“

### Kap. 3 Auswirkungen

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Eine Schätzung der zu erwartenden Kosten kann erst aufgrund der Anzahl und Einteilung der Arten gemacht werden, was erst nach der Gesetzesanpassung erfolgt. Dies macht es unmög-

lich, den Aufwand und die Kosten der Massnahmen detailliert abzuschätzen. Es ist deshalb unklar, mit welchem Aufwand und mit welchen Kosten die Bekämpfung invasiver gebietsfremder Arten gerechnet werden muss. Die im Bericht aufgrund der Übersicht zu gebietsfremden Arten der Schweiz (BAFU 2006) gemachte Kostenschätzung soll als Grössenordnung verstanden werden, die an den tatsächlichen Aufwand angepasst werden muss.

Die Finanzierung der Massnahmen darf nicht zulasten anderer Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Biodiversität gehen.

Der Bericht von 2006 befasst sich zudem nur mit den gebietsfremden Arten und nicht mit den invasiven gebietsfremden Arten. Es werden zudem Arten als gebietsfremd eingestuft, welche es nachweislich nicht sind. Als Grundlage für eine Beurteilung invasiver gebietsfremder Arten ist er völlig ungenügend. Die Einteilung der invasiven gebietsfremden Organismen gemäss Stufenkonzept muss unter Beizug von Experten und Expertinnen neu erfolgen und laufend aktualisiert werden. Im Bereich der Pflanzen sind die schwarzen und grauen Listen von Info Flora zu berücksichtigen.

**Auswirkungen auf die Kantone:**

Die Kantone sollen die nötigen Mittel für Bekämpfung und Kontrolle zur Verfügung stellen. Es ist zu prüfen, ob finanzschwache Kantone durch den Bund unterstützt werden können.

**Auswirkungen auf Unternehmen, Haushalte und Forschungsinstitutionen:**

Ohne eine Bekämpfungspflicht durch GrundeigentümerInnen ist es völlig aussichtslos, invasive Arten in den Griff zu bekommen. Hierzu gilt es aber einiges zu beachten, siehe oben unter e.

Bei den genannten Auswirkungen auf GrundeigentümerInnen fehlen noch der Aufwand und die Kosten für die fachgerechte Entsorgung der bekämpften gebietsfremden invasiven Arten.

Kap. 4 Verhältnis zur Legislaturplanung

Keine Kommentare

Kap. 5 Rechtliche Aspekte

Keine Kommentare

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen und Anträge und stellen uns gerne für die Beantwortung allfälliger Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Pro Natura – Schweizerischer Bund für Naturschutz

Ursula Schneider Schüttel  
Präsidentin

Dr. Urs Leugger-Eggimann  
Zentralsekretär